jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1993/1/19 5Ob1106/92, 5Ob2346/96b, 5Ob31/99s, 5Ob227/01w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.01.1993

Norm

WEG 1975 §3
WEG 1975 §3 Abs2
WEG 1975 idF 3.WÄG §26 Abs1 Z1

Rechtssatz

Auch ein Sachbeschluß (Bescheid) über die Nutzwertfestsetzung erwächst in Rechtskraft; eine Neufestsetzung bedürfte eines besonderen Grundes.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 1106/92
  Entscheidungstext OGH 19.01.1993 5 Ob 1106/92
  Veröff: WoBl 1993,173
- 5 Ob 2346/96b
  Entscheidungstext OGH 28.01.1997 5 Ob 2346/96b
  Vgl auch; Beisatz: Das Vorliegen irgendeines Neuparifizierungsgrundes hat nicht etwa zur Folge, daß die in Rechtskraft erwachsene Nutzwertfestsetzung für das gesamte Objekt schlechthin außer Kraft tritt und das Verfahren zur Gänze von Anfang an neu durchzuführen ist. Vielmehr sind die erforderlichen Korrekturen grundsätzlich auf der Basis der gemäß § 3 Abs 1 WEG erfolgten Nutzwertfestsetzung vorzunehmen. (T1)
- 5 Ob 31/99s
  Entscheidungstext OGH 23.02.1999 5 Ob 31/99s
  Vgl; Beisatz: Eine Nutzwertfestsetzung bleibt bindend, bis sie durch ein neue, nur in einem Verfahren nach §§ 3 Abs 2, 26 Abs 1 Z 1 WEG zu erwirkende Entscheidung des Außerstreitrichters ersetzt ist. (T2); Veröff: SZ 72/34
- 5 Ob 227/01w
  Entscheidungstext OGH 11.12.2001 5 Ob 227/01w
  Vgl auch; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0083016

Dokumentnummer

JJR_19930119_OGH0002_0050OB01106_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at